Verwaiste Werke und Gemeinfreiheit

Werk

Urheber länger als 70 Jahre tot
und Aufnahme/Einspielung vor mehr als 70 Jahren erschienen

→ **Gemeinfrei** → bedeutet, dass das Werk genutzt werden kann, ohne dass man eine Erlaubnis einholen muss.

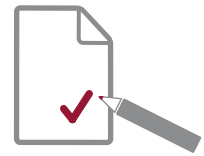

Urheber noch keine 70 Jahre tot
Rechte müssen geklärt werden

Rechteinhaber auffindbar
Der Rechteinhaber kann die Nutzung erlauben

LIZENZGEBÜHREN WERDEN FÄLLIG! €

oder verbieten

Rechteinhaber nicht auffindbar
Verwaiste Werke

NUTZUNG VERBOTEN!*

***NEUE REGELUNG**

die EU-Richtlinie 2012/28/EU
erlaubt Online-Nutzung durch Gedächtnisorganisationen
(Museen, Archive, Bibliotheken) wenn:

- sorgfältiger Suche nach Urhebern; Dokumentation dieser Suche
- Meldung an Register
- nicht-kommerzieller Nutzung

CC BY – NC – ND
bpb: 2013 Bundeszentrale für politische Bildung